OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-152071/10/DM/MH – 152072/2

Datum: Linz, 4. Juli 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde 1. der C H, Adresse, und 2. des J H, Adresse, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde W, vom 10.09.2018, GZ: 2164/2018 (Ra), betreffend Anschlusspflicht an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Waizenkirchen nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde der Erstbeschwerdeführerin wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. fasst den Beschluss:

I. Die Beschwerde des Zweitbeschwerdeführers wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde W (in der Folge: belangte Behörde) vom 10.09.2018 wurde C H (in der Folge: Erstbeschwerdeführerin) und J H (in der Folge: Zweitbeschwerdeführer) aufgetragen, ihre Liegenschaft Grundstück Nr. X1, KG W, binnen 6 Monaten an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde W anzuschließen.

Der Bescheid wurde mit einem gemeinsamen Rückschein an beide Ehegatten ausgefertigt und von der Erstbeschwerdeführerin am 17.09.2018 als Empfängerin nachweislich übernommen.

Dagegen erhoben die Erstbeschwerdeführerin und der Zweitbeschwerdeführer mit Schreiben vom 10.10.2018 Beschwerde. Zusammengefasst wendeten die Beschwerdeführer ein, dass die Wasserleitung Ende der siebziger Jahre erbaut worden sei, um das Wasser vom Brunnen von H zum Hochbehälter in U nach W zu befördern. Die Beschwerdeführer gingen davon aus, dass es sich um eine Transportleitung handle und diese bis heute so verwendet werde. Es wurde beantragt von der Anschluss- und Bezugspflicht abzusehen. Weiters führten die Beschwerdeführer aus, dass sie sich eine Antragstellung auf Ausnahme von der Anschlusspflicht gemäß § 6 Oö. Wasserversorgungsgesetz vorbehalten und die Möglichkeit einer Antragstellung gewahrt werden müsse.

Mit Schreiben vom 17.01.2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Am 02.07.2019 führte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, an der der Zweitbeschwerdeführer (vertretungsbefugt für die Erstbeschwerdeführerin, Vollmacht siehe Beilage 1 zur Verhandlungsschrift) sowie ein Vertreter der belangten Behörde teilnahmen. Der Zweitbeschwerdeführer legte im Zuge der Verhandlung den wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid des verfahrensgegenständlichen Strangs der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage vom 10.10.1977 samt Verhandlungsschrift vom 03.10.1977 vor sowie eine ausführliche Stellungnahme vom 01.07.2019. Die belangte Behörde legte die Bewilligungs- und Kollaudierungsbescheide samt Lageplan und technischem Bericht hinsichtlich des verfahrensgegenständlichen Strangs der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage vor.

II. Festgestellter Sachverhalt und Beweiswürdigung:

II.1. Die Erstbeschwerdeführerin und der Zweitbeschwerdeführer sind je Hälfteeigentümer des verfahrensgegenständlichen Objektes Nr. X1, KG W (Grundbuchsauszug, ON 9 des verwaltungsgerichtlichen Aktes).

Der zu erwartende Wasserbedarf des Objektes der Beschwerdeführer kann von der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage voll befriedigt werden. Die kürzeste, in Luftlinie gemessene Entfernung zwischen dem auf den Erdboden projizierten am weitesten Richtung Versorgungsleitung vorspringenden Teil des Objektes (Messpunkt) und dem für den Anschluss in Betracht kommenden Strang der Versorgungsleitung der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage beträgt weniger als 50 Meter (DKM-Auszug des verwaltungsbehördlichen Aktes).

Der verfahrensgegenständliche Strang der Gemeinde-Wasserversorgungsleitung wurde mit Bescheid vom 10.10.1977 wasserrechtlich bewilligt und mit Bescheid vom 17.12.1992 wasserrechtlich überprüft.

Vom Brunnen H führt über die Ortschaft M eine Transportleitung nach H, welche beim Objekt H Nr. X Richtung Nordosten zur Aufbereitungsanlage S verläuft. Ab der Liegenschaft H Nr. X Richtung Osten (Ortszentrum), und an dem verfahrensgegenständlichen Objekt der Erstbeschwerdeführerin vorbei, führt eine Versorgungsleitung (Stellungnahme DI B, ON 5 des verwaltungsbehördlichen Aktes; Aussage des Vertreters der belangten Behörde in der mündlichen Verhandlung, ON 8 des verwaltungsgerichtlichen Aktes).

Der Bescheid wurde mit einem gemeinsamen Rückschein an beide Ehegatten ausgefertigt und von der Erstbeschwerdeführerin am 17.09.2018 als Empfängerin nachweislich übernommen.

II.2. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, eines von Amts wegen beigeschafften Grundbuchsauszuges betreffend das verfahrensgegenständliche Grundstück, der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 02.07.2019 sowie den von der belangten Behörde vorgelegten wasserrechtlichen Bewilligungs– und Kollaudierungsbescheiden hinsichtlich der verfahrensgegenständlichen Gemeinde-Wasserversorgungsanlage.

Die Lage des verfahrensgegenständlichen Objektes und dessen Abstand zum Strang der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage konnten im Zuge des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens unstrittig festgestellt werden. Bestritten wird von der Erstbeschwerdeführerin in diesem Zusammenhang lediglich die Qualifikation dieses Stranges als Versorgungsleitung.

Die belangte Behörde gründet ihre Feststellung über das Vorliegen einer Versorgungsleitung auf die Stellungnahme von DI B vom 30.01.2018, wonach die beiden Verbindungsleitungen zwischen dem Brunnen H und dem Brunnen P zur Aufbereitungsanlage in S als Transportleitungen definiert werden, wobei auf die technische Funktion der Leitung im Versorgungssystem abgestellt wird. Die parallel dazu verlaufenden Leitungen sowie die übrigen Leitungen im Verteilernetz der Wasserversorgungsanlage sind nach ihrer technischen Funktion Versorgungsleitungen.

Ergänzend dazu führt der Vertreter der belangten Behörde glaubhaft und nachvollziehbar in der mündlichen Verhandlung aus, dass die Transportleitung von H über M nach H (bei der Liegenschaft H Nr. X Richtung Nordosten) zur Aufbereitungsanlage S verläuft und ab der Liegenschaft H Nr. X Richtung Osten in Richtung Ortszentrum, vorbei am verfahrensgegenständlichen Objekt der Erstbeschwerdeführerin, als Versorgungsleitung.

Der verfahrensgegenständliche Strang der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage ist wasserrechtlich bewilligt und überprüft. Den unsubstantiierten Angaben der Erstbeschwerdeführerin steht das Ermittlungsergebnis der belangten Behörde gegenüber, das auf Angaben eines Amtssachverständigen beruht und seitens des Verwaltungsgerichts nachvollzogen werden kann. Im Hinblick auf das Vorliegen einer Versorgungsleitung betreffend den verfahrensgegenständlichen Strang kann das Ermittlungsergebnis der belangten Behörde daher nicht bemängelt werden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Zu Spruchpunkt A. I.:

§ 5 Abs. 1 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015, LGBl. 35/2015 (Oö. WVG 2015) normiert eine Anschlusspflicht an eine Gemeinde-Wasserversorgungsanlage für Objekte, wenn der zu erwartende Wasserbedarf dieser Objekte von dieser Wasserversorgungsanlage voll befriedigt werden kann, und die Entfernung des Objektes nach dem Messpunkt gemäß Z 2 par. cit. und dem für den Anschluss in Betracht kommenden Strang nicht mehr als 50 Meter beträgt.

Diese Voraussetzungen liegen im hier zu beurteilenden Einzelfall vor. Einerseits kann der zu erwartende Wasserbedarf des gegenständlichen Objektes durch die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage voll befriedigt werden (Z 1 par. cit.), andererseits liegt dieses Objekt innerhalb des gesetzlich näher bestimmten 50 m - Anschlussbereiches (Z 2 par. cit.).

Soweit die Erstbeschwerdeführerin im Hinblick auf die Anschlusspflicht vorbringt, bei dem an ihrem Objekt vorbeiführenden Strang der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage handle es sich um eine sogenannte „Transportleitung“,

gelingt der Erstbeschwerdeführerin ein diesbezüglicher Nachweis im gesamten Verfahren nicht. Aus dem vorgelegten Verfahrensakt sowie den Bewilligungs- und Kollaudierungsbescheiden ergeben sich keine Hinweise auf ein Vorliegen einer Transportleitung, sodass die Anschlusspflicht gemäß § 5 Oö. WVG besteht.

Die Erstbeschwerdeführerin, vertreten durch den Zweitbeschwerdeführer, wendet in der mündlichen Verhandlung ein, dass durch die Festlegungen im wasserrechtlichen Bescheid vom 10.10.1977, Wa-3766/2-1977/Sch, unter I. Punkt 16, keine Anschlusspflicht bestehe. In diesem Punkt 16. wird formuliert, dass den Parteien und Beteiligten ... Post Nr. 2 (Grundeigentümer und Brunnenbesitzer) ... zu entsprechen sei. In der diesbezüglichen Verhandlungsschrift vom 03.10.1977 wurde dazu auf Seite 8 festgehalten: „Soweit durch das ggst. Vorhaben der Marktgemeinde W unsere Interessen als rechtmäßige Wasserbenützer (Grund- und Quellwasser) berührt werden, verlangen wir, dass wir in dieser Wassernutzung in keiner Weise eingeschränkt werden dürfen. ...“. Festgehalten wird, dass die Rechtsvorgänger der Erstbeschwerdeführerin in dieses Verfahren nicht involviert waren, sodass schon aus diesem Grund keine Rechte aus diesem Bescheid abzuleiten sind. Der Vollständigkeit halber wird jedoch darauf hingewiesen, dass für das gegenständliche Verfahren die Sach- und Rechtslage zum Entscheidungszeitpunkt maßgeblich ist und die Anschlusspflicht ausschließlich nach dem Oö. WVG 2015 zu beurteilen ist. Vermeintliche Rechte aus einem Wasserrechtsbescheid haben daher außer Betracht zu bleiben.

Abschließend wird noch festgehalten, dass die Ausnahme von der Anschlusspflicht bzw. Bezugspflicht nicht Gegenstand von diesem Verfahren sind und die Zuständigkeit für diese Verfahren bei der belangten Behörde liegt.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu Spruchpunkt B. I.:

Der Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde W vom 10.09.2018 wurde an beide Beschwerdeführer gemeinsam adressiert und diesen mit einem gemeinsamen Rückscheinbrief zugestellt. Die Postsendung übernahm die Erstbeschwerdeführerin nachweislich als Empfängerin am 17.09.2018.

Für eine ordnungsgemäße Zustellung ist auch bei Ehegatten die Zustellung mittels zweier Zustellnachweise erforderlich. Eine Sendung (Rückscheinbrief), die an beide Ehegatten adressiert ist und von einem Ehegatten unterfertigt wurde, kann für den anderen Ehegatten nicht als Ersatzzustellung wirksam sein (vgl. VwGH 30.06.1994, 93/06/0002, 23.06.2003, 2002/17/0182)

Daraus folgt, dass die Zustellung des angefochtenen Bescheids durch persönliche Übernahme der Erstbeschwerdeführerin als Empfängerin nur ihr gegenüber nicht aber gegenüber dem Zweitbeschwerdeführer wirksam wurde. Insofern scheidet aber auch eine Heilung des Zustellmangels gemäß § 7 ZustG bezüglich der Zustellung der Sendung an den Zweitbeschwerdeführer aus, da die Sendung schon einem der darin genannten Adressaten zugekommen ist (vgl. VwGH 29.08.1996, 95/06/0128).

Wie festgestellt, wurde der angefochtene Bescheid von der Erstbeschwerdeführerin als Empfängerin übernommen und daher nur ihr gegenüber wirksam. Der Zweitbeschwerdeführer ist somit zur Erhebung der gegenständlichen Beschwerde nicht legitimiert, da der angefochtene Bescheid mangels Zustellung ihm gegenüber nicht ergangen ist.

Die Beschwerde des Zweitbeschwerdeführers ist daher mangels Parteistellung und einer damit verbundenen fehlenden Beschwerdelegitimation als unzulässig zurückzuweisen.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da einerseits keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung zu den hier in Prüfung gezogenen verfahrensrechtlichen Bestimmungen von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (vgl. die in der Entscheidung zitierten Judikate des Verwaltungsgerichtshofes).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter